

Arbeitsrecht

(Nr. 164/2004)

Einigungsstellenanspruch zur Höchst Arbeitszeit im Betrieb und arbeitszeitrechtliche Zuordnung von Bereitschaftsdienst

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Mangels Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats ist die Einigungsstelle für eine Regelung über die im Betrieb zulässige Höchst Arbeitszeit und die arbeitszeitliche Zuordnung von Bereitschaftsdiensten nicht zuständig.

Beschluss des BAG vom 22. Juli 2003
Aktenzeichen : 1 ABR 28/02

Veröffentlicht : NZA Nr. 9 vom 11. Mai 2004
05.06.2004